

Jörn Patzak – Zur Strafbarkeit eines Deutschen nach deutschem Recht, wenn er Cannabis in einem Coffeeshop in den Niederlanden erwirbt? – Zugleich Replik zu Buchholz, NJ 2013, 111

Die Niederlande ist für viele Drogenkonsumenten so etwas wie das Gelobte Land, denn sie halten den Erwerb von Cannabis in einem Coffeeshop für straflos. Tatsächlich aber ist der Verkauf und Erwerb der Betäubungsmittel im Coffeeshop nicht straflos, sondern er wird nur geduldet. Voraussetzung ist, dass eine Person über 18 Jahre in einem konzessionierten Coffeeshop bis zu 5 Gramm Haschisch oder Marihuana (Haschischöl gilt als harte Droge, s. unten) erwirbt<sup>1</sup>. Seit dem 1.1.2013 darf der Zugang zu den Coffeeshops jedoch nur noch Personen gestattet werden, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben. Diese Regelung wird indes nicht überall in den Niederlanden umgesetzt. In Amsterdam, Rotterdam und Enschede zum Beispiel sind die Coffeeshops auch weiterhin für Ausländer geöffnet<sup>2</sup>. In Maastricht proben die Coffeeshop-Betreiber ebenfalls den Aufstand. Nach übereinstimmenden Presseberichten widersetzte sich der Betreiber eines Coffeeshops und gewährte auch Besuchern aus den Nachbarländern Einlass, weshalb er von den Behörden geschlossen wurde. Nachdem aber ein Gericht im April die Schließung für unrechtmäßig gehalten hatte, öffneten 13 von 14 der Coffeeshops in Maastricht ihre Türen wieder für alle. Auch hiergegen gingen die Behörden vor und ordneten die Schließungen der betroffenen Lokale an<sup>3</sup>.

Passend zu dem Thema beschäftigt sich einen Aufsatz von Dario Buchholz in der Neuen Justiz 2013, Seite 111, mit der Frage, ob ein Deutscher der deutschen Strafgewalt unterliegt, wenn er in einem Coffeeshop bis zu 5 Gramm Haschisch oder Marihuana kauft. Da Buchholz den Erwerb in einem Coffeeshop in den Niederlanden wegen der oben beschriebenen Duldung nicht mit Strafe bedroht sieht, verneint er eine Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht.

Der Auffassung von Buchholz kann nicht zugestimmt werden. Die Straftat eines Deutschen im Ausland kann nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch in Deutschland verfolgt werden, wenn die Tat am Tatort (also hier in den Niederlanden) mit Strafe bedroht ist. In den Niederlanden sind Betäubungsmitteldelikte im Opiumgesetz („Opiumwet“) geregelt, das zwischen harten und weichen Drogen („harddrugs“ und „softdrugs“) unterscheidet<sup>4</sup>. Als harte Drogen sind zum Beispiel Amphetamin, Cathinon, Kokain, Codein, DMT, Haschischöl („hennepolie“) Heroin, Methamphetamin, MDMA, Opium und THC eingestuft, weiche Drogen sind u. a. Haschisch („hasjiesj“), Marihuana („hennep“) und seit dem 1. 12. 2008 auch psilocybinhaltige Pilze, wozu – anders als in Deutschland – auch der Fliegenpilz zählt.

Unterschieden nach harten oder weichen Drogen sowie der Begehungsweise des Delikts sieht das Opiumgesetz folgende Strafen vor:

## 1. Harte Drogen

---

<sup>1</sup> Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, Vorbem. zu §§ 29 ff. Rn. 351; die entsprechende Regelung findet sich unter <http://www.om.nl/organisatie/beleidsregels/overzicht/drugs/@160000/aanwijzing-opiumwet/>

<sup>2</sup> Buchholz NJ 2013, 111, 112 unter Hinweis auf eine grafische Übersicht abrufbar unter <http://www.targetmap.com/viewer.aspx?reportId=21509>

<sup>3</sup> s. unter anderem <http://www.stern.de/panorama/maastricht-coffeeshops-vor-gericht-aufstand-der-kiffer-2023883.html>

<sup>4</sup> S. dazu im Einzelnen Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, Vorbem. zu §§ 29 ff. Rn. 342 ff.

<i>Begehungsweise</i>	<i>Angedrohte Höchststrafe (Freiheitsstrafe/Geldstrafe)</i>
Ein- und Ausfuhr	12 Jahre und/oder 74.000 Euro
Anbau, Zubereitung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verkauf, Lieferung, Transport, Herstellung	8 Jahre und/oder 74.000 Euro
Besitz	4 Jahre und/oder 74.000 Euro
Besitz zum Eigenverbrauch	1 Jahr und/oder 18.500 Euro

## 2. Weiche Drogen

<i>Begehungsweise</i>	<i>Angedrohte Höchststrafe (Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe)</i>
Ein- und Ausfuhr	4 Jahre und/oder 74.000 Euro
Anbau, Zubereitung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verkauf, Lieferung, Transport, Herstellung	2 Jahre und/oder 18.500 Euro
Anbau, Zubereitung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verkauf, Lieferung, Transport, Herstellung <i>von großen Mengen</i>	6 Jahre und/oder 74.000 Euro
Besitz von mehr als 30 Gramm	2 Jahre und/oder 18.500 Euro
Besitz, Herstellung, Verkauf von bis zu 30 Gramm	1 Monat und/oder 3.700 Euro

Weil damit der Besitz von kleinen Mengen Cannabis nach dem Opiumgesetz mit Strafe bedroht ist, kann auch der Erwerb von bis zu 5 Gramm durch einen Deutschen in einem Coffeeshop in den Niederlanden in Deutschland sehr wohl nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB verfolgt werden<sup>5</sup>. Die bloße Duldung solcher Delikte in den Niederlanden nach Opportunitätsgrundsätzen reicht nicht aus, von einer fehlenden Strafandrohung zu sprechen<sup>6</sup>. Nach der neuen Rechtslage ist ohnehin schon zweifelhaft, ob der Erwerb von Cannabis durch einen Deutschen in einem Coffeeshop in den Niederlanden überhaupt noch geduldet wird. Ein ganz andere Frage ist, ob diese Fälle in Deutschland dann tatsächlich verfolgt werden oder – was sehr wahrscheinlich ist – auch hier unter Opportunitätsgrundsätzen von der Strafverfolgung abgesehen wird (§ 31a BtMG, § 153 StPO).

<sup>5</sup> So auch Düsseldorf NStZ 1985, 268; MK-StGB/Kotz § 29 Rn. 915

<sup>6</sup> Düsseldorf NStZ 1985, 268; Fischer, StGB, 60. Auflage, § 7 Rn. 7; Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, Vorbem. zu §§ 29 ff, Rn. 350